

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der APG|SGA AG sowie deren Tochter- und Segmentgesellschaften (APG|SGA) in Bezug auf digitale Werbung. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Massgebend ist der deutsche Text. Abweichende Bestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

1. Vertragsparteien

- 1.1 Kunde kann eine juristische oder eine natürliche Person sein. Der Kunde ist gegenüber APG|SGA berechtigt und verpflichtet, selbst wenn er durch eine Agentur vertreten ist.
- 1.2 Bei Verträgen mit einer GU gemäss Ziff. 16 ist die GU Kunde der APG|SGA und nicht der Endkunde.
- 1.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Insbesondere untersagt ist die Untervermietung bzw. die Weitergabe von Werbeflächen an Dritte.
- 1.4 APG|SGA kann ihre Leistungen selbst oder durch Dritte erbringen. Für das Verschulden der Dritten haftet APG|SGA wie für ihr eigenes.

2. Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

Die AGB regeln sämtliche Verträge, welche zwischen dem Kunden und der APG|SGA AG sowie deren Tochter- und Segmentgesellschaften (APG|SGA) in Bezug auf digitale Werbung abgeschlossen werden.

- 2.1 Vertragsgegenstand: Gegenstand des Vertrags zwischen dem Kunden und APG|SGA sind die Miete von Aufschaltungszeit auf digitalen Werbeflächen.
- 2.2 APG|SGA strahlt die Werbemittel gemäss den Vertragsbestimmungen sowie deren Anhängen aus.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Grundsatz
Der Vertrag kommt zu Stande mit schriftlicher Annahme der Offerte oder der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Der Kunde bzw. dessen Mitarbeiter haben ihre Handlungsbevollmächtigung zum Vertragsabschluss mit APG|SGA nachzuweisen.

4. Preise / Gebühren

- 4.1 Der Verkaufspreis richtet sich nach dem Tarif der jeweiligen Segment- / Tochtergesellschaft gemäss deren Verkaufsdokumentation und aktuellen Preisliste. Änderungen sind bis zum Abschluss des Vertrags gem. Ziff. 3 vorbehalten.

4.2 Ist ein Preis in einer Fremdwährung angegeben, gilt dieser als unverbindlicher Richtpreis. Der Richtpreis wird auf der Basis des von APG|SGA festgelegten Preises in Schweizer Franken in die gewählte Fremdwährung umgerechnet. Den effektiven Umrechnungskurs und den vom Kunden in fremder Währung effektiv zu bezahlende Preis legt APG|SGA mit Rechnungsstellung verbindlich fest.

4.3 Die Tarife richten sich nach Sekundenpreis. Übersteigt die Länge des vom Kunden gelieferten digitalen Werbemittels die vertraglich vereinbarte Zeit, ist die effektiv ausgestrahlte Zeit zu bezahlen. Gebuchte aber nicht genutzte Sendezeit wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.4 Allfällige Preisänderungen und/oder Indexanpassungen mit Wirkung ab verlängerter Ausstrahlungsdauer sind von APG|SGA bis spätestens vier Monate vor Vertragsende dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Vertragskündigung durch den Kunden, gilt dies als Zustimmung zur Preisänderung / Indexanpassung.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Ausstrahlung der Werbemittel. Anderslautende Vereinbarungen können zwischen dem Kunden und APG|SGA getroffen werden. APG|SGA ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Geht die Vorauszahlung nicht rechtzeitig ein, ist APG|SGA von ihrer Leistungspflicht befreit. Der Kunde schuldet die vereinbarte Zahlung dennoch, wobei die Rücktrittsbedingungen gemäss Ziff. 12 anwendbar sind.
- 5.2 Die Rechnung ist fällig und zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

6. Schuldnerverzug / Nichterfüllung des Vertrags durch Kunden

- 6.1 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er ohne vorgängige Mahnung ab Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen von 5% p.a.
- 6.2 Ist der Kunde mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, wird umgehend, ohne vorgängige Mahnung, der gesamte dann-zumal für die Vertragsdauer geschuldete Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.
- 6.3 APG|SGA behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Kunden die Werbung ohne vorgängige Mitteilung einzustellen. Ausstrahlungspreis und Gebühren bleiben für die vertragliche Dauer geschuldet.
- 6.4 Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht oder nicht gehörig, ist APG|SGA berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nachfristansetzung ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Keine Mahnung und

Nachfristansetzung sind in den Fällen gemäss Ziff. 7.2, 9.2 und 11.4 erforderlich.

6.5 Tritt APG|SGA berechtigterweise vom Vertrag zurück, schuldet der Kunde APG|SGA den Ausstrahlungspreis und Gebühren gemäss Vertrag sowie allfälligen weiteren Schadenersatz.

7. Inhalt / Ausgestaltung der Werbemittel

- 7.1 Für den Inhalt und die Ausgestaltung der Werbemittel trägt ausschliesslich der Kunde die Verantwortung. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Branchenregelungen sowie die AGB lückenlos eingehalten werden. APG|SGA nimmt keine Inhaltskontrolle der Werbemittel vor. APG|SGA behält sich aber vor, im Zweifelsfall die Ausstrahlung den zuständigen Behörden zur Beurteilung und zur Entscheidung vorzulegen sowie die Ausstrahlung ohne Angabe von Gründen und im eigenen Ermessen abzulehnen. Sollte APG|SGA wegen des Inhalts oder der Ausgestaltung eines Werbemittels von Dritten haftbar gemacht werden, hat der Kunde APG|SGA schadlos zu halten.
- 7.2 Wird die Ausstrahlung eines Werbemittels durch die Behörden oder durch den Vertragspartner ganz oder teilweise untersagt oder lässt er sich aus anderen behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart realisieren, kann APG|SGA die Auftragsausführung ohne weitere Grundangabe verweigern und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Kunden zurücktreten. Gleiches gilt, wenn APG|SGA die Ausstrahlung aus rechtlichen Gründen untersagt.
- 7.3 Ausstrahlungspreis und Gebühren bleiben weiterhin vollumfänglich gemäss Vertrag geschuldet. Der Kunde haftet APG|SGA gegenüber für allfälligen weiteren Schaden.

8. Belegungszeit

- 8.1 Die Ausstrahlungszeit ist im Vertrag gem. Ziff. 2 festgelegt. Zu beachten sind Ausnahmeregelungen auf Grund von Feiertagen.
- 8.2 Bei Saisonbetrieben ist die Ausstrahlung auf die Saisonzeiten beschränkt. Der Ausstrahlungspreis bleibt für die ganze Ausstrahlungszeit vollumfänglich geschuldet.

9. Lieferung der Werbemittel

- 9.1 Die digitalen Werbemittel sind vom Kunden auf geeigneten Datenträgern gemäss Produktionsanleitung auf eigene Kosten zu produzieren und der APG|SGA zum vereinbarten Liefertermin zu liefern.

9.2 Eine nicht oder nicht gehörige Lieferung der digitalen Werbemittel führt nicht zu einer Abänderung der Ausstrahlungszeit. Einen allfälligen Schaden trägt ausschliesslich der Kunde. Ausstrahlungspreis und Gebühren bleiben vollumfänglich geschuldet, selbst wenn die Ausstrahlung nicht mehr bzw. nur noch teilweise erfolgt.

9.3 Die APG|SGA ist ab Ausstrahlungsbeginn berechtigt, die vom Kunden gelieferten digitalen Werbemittel für Präsentationen und Dokumentationen zu verwenden und/oder auf der eigenen Website zu publizieren, sofern keine gegenteilige Vereinbarung zwischen Kunde und APG|SGA getroffen wurde.

10. Format / Qualität der Werbemittel

10.1 Format und Qualität der Werbemittel haben den APG|SGA Richtlinien zu entsprechen.

10.2 Es obliegt dem Kunden, die Produktionsanleitung der APG|SGA zu befolgen und die digitalen Werbemittel in Dimension, Bildfrequenz usw. den technischen Anforderungen des jeweiligen Werbeträgers anzupassen. Notwendige Nachbearbeitungen durch APG|SGA (z.B. Formatkonvertierungen) werden dem Kunden nach Arbeitsaufwand verrechnet.

11. Schlecht- / Nichterfüllung seitens APG|SGA

11.1 Kann APG|SGA den Vertrag zufolge ungenügender Werbeflächen (Stellenverminderung, Konzessionsbestimmungen oder anderen nicht von APG|SGA zu vertretenden Gründen) nicht oder nicht gehörig erfüllen, kompensiert APG|SGA die Ausstrahlung innerhalb der vereinbarten Ausstrahlungszeit. Eine daraus resultierende Veränderung des Ausstrahlungspreises wird dem Kunden gutgeschrieben bzw. belastet. Der Kunde hat aus einer Kompensation der Ausstrahlungszeit keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen.

11.2 Ist eine anderweitige Ausstrahlung nicht möglich, behält sich APG|SGA eine Kürzung der Belegungszahl oder eine Reduktion der Ausstrahlungszeit vor. APG|SGA berechnet nur die ausgeführten Leistungen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder auf Schadenersatzleistungen.

11.3 Ist die Nutzung eines Werbeträgers im Zeitraum ab Bestätigung bis nach Ausstrahlung des Werbemittels nicht oder nur eingeschränkt möglich aufgrund von Naturereignissen, Gewalteinwirkungen Dritter oder anderer nicht durch APG|SGA zu verantwortenden Gründen, bleiben Ausstrahlungspreis und Gebühren weiterhin

und ohne Anspruch auf eine Entschädigung oder auf sonstige Schadenersatzleistungen geschuldet.

11.4 Die Änderung oder Auflösung der Konzessionsverträge zwischen APG|SGA und ihren derzeitigen Konzessionsgebern, die Änderung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie der Entzug einzelner Werbeobjekte oder Werbeflächen berechtigen APG|SGA jederzeit zum sofortigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Kann die Ausstrahlung elektronischer Werbemittel aus von APG|SGA nicht zu vertretenden Gründen (z.B. rechtliche Vorschriften, Vorgaben des Konzessionsgebers, Verpächters oder Behörden, technische Störungen, Einwirkung durch Dritte) nicht oder nur teilweise erfolgen oder wird die Ausstrahlung wegen Mitteilungen übergeordneter Wichtigkeit (z.B. polizeiliche Informationen) zurückgestellt, ist eine Haftung von APG|SGA ausgeschlossen.

Die APG|SGA hat in diesen Fällen das Recht, die Ausstrahlung zu einem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt nachzuzuholen. Der Kunde bleibt zur Bezahlung der gebuchten Sendezeit verpflichtet.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Der Kunde kann vom Vertrag nach Vertragsabschluss gem. Ziff. 3.1 mit nachstehenden Kostenfolgen zurücktreten. APG|SGA ist vom Kunden schriftlich über den Rücktritt zu informieren, wobei das Eingangsdatum der Information bei APG|SGA massgebend ist.

12.2 Zu beachten sind nachstehende Kostenfolgen:

- keine Kostenfolge bei einem Rücktritt innert 14 Tagen ab Bestellung, wenn zwischen dem Rücktritt und der ersten Ausstrahlung wenigstens 14 Tage liegen.
- bei Verträgen mit einer Laufzeit, die kürzer als ein Jahr ist jeweils in % des Rechnungsbetrags:

10 bis 8 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 20%,
7 bis 6 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 50%,
ab 5 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 100%

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr jeweils in % des Preises für eine Ausstrahlungsperiode:
bis 12 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 50%,
11 bis 5 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 75%,
ab 4 Wochen vor Ausstrahlungsbeginn: 100%.
Anderslautende Vereinbarungen können zwischen dem Kunden und der APG|SGA schriftlich festgehalten werden.

12.3 Teilrücktritte und zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Rücktritten gleichgestellt.

13. Haftung / Gewährleistung

13.1 Die Haftung von APG|SGA ist begrenzt auf die Summe, welche dem vereinbarten Ausstrahlungspreis (bei langfristigen Verträgen auf ein Jahr gerechnet) entspricht, maximal aber auf CHF 20'000.00 (zwanzigtausend Schweizer Franken).

13.2 APG|SGA haftet nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und Verschmutzung der Werbemittel und deren werbetechnischer Einrichtungen.

13.3 APG|SGA erbringt die Leistungen aus dem Vertrag unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt, zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Kunden für die Ausführung erteilten Hinweise. Gewährleistungsansprüche, die über die in diesen AGB erwähnten hinausgehen, bestehen nicht.

14. Rechtsnachfolge / Vertragsübertrag

14.1 Verträge bleiben für etwaige Rechtsnachfolger der APG|SGA sowie bei Übertrag des Vertrags auf eine andere Tochter- oder Segmentgesellschaft innerhalb der APG|SGA-Gruppe bestehen.

14.2 Über einen geplanten Rechtswechsel des Vertragspartners ist APG|SGA innert 30 Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt seitens APG|SGA innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Rechtswechsels kein Widerspruch, bleibt der betroffene Vertrag in Kraft. Bei Wahrnehmen des Widerspruchsrechts durch APG|SGA wird der betroffene Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenstandslos.

15. Generalunternehmer-Agenturen (GU)

Es gelten nachstehende ergänzende Bestimmungen:

15.1 Die GU stellt den Ausstrahlungspreis und die Gebühren mittels Garantie einer Schweizer Bank oder mittels Solidarbürgschaft des Endkunden oder eines von APG|SGA anerkannten Dritten sicher. APG|SGA kann auf die Sicherstellung schriftlich verzichten.

15.2 Die GU verrechnet in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen gegenüber dem Endkunden den Ausstrahlungspreis und die Gebühren von APG|SGA (gem. Ziff. 4) ohne Zuschläge.

15.3 Die GU ist gegenüber APG|SGA für die Einhaltung der AGB verpflichtet. Sie überbindet diese, soweit erforderlich, dem Endkunden.

15.4 Kommt die GU ihren Verpflichtungen gemäss Ziff. 15.2 und 15.3 nicht nach, bleibt die Geltendmachung des direkten sowie indirekten Schadens der

APG|SGA ebenso vorbehalten wie der Regress auf den Endkunden.

15.5 APG|SGA ist berechtigt, den Endkunden ohne vorgängige Information der GU direkt zu kontaktieren.

16. Beraterkommissionen

16.1 Über die Gewährung von Beraterkommissionen (BK) gibt das entsprechende Reglement Auskunft

17. Politische Werbemittel

Politische Werbemittel unterstehen zahlreichen behördlichen Vorschriften. Der Kunde zeigt APG|SGA an, wenn ein Werbemittel ein politisches Sujet beinhaltet. Imagewerbung (für Gruppierungen, Parteien und Anliegen) fällt nicht unter den Begriff der politischen Werbemittel. Die ergänzenden Bestimmungen gemäss Ziff. 17.1 kommen nicht zur Anwendung.

17.1 Politische Werbemittel haben die politische Partei oder Organisation zu nennen. Bei Aktionskomitees sind ausserdem Name und Adresse des oder der für das Komitee verantwortlichen Personen aufzudrucken. APG|SGA sind die politische Partei oder Organisation und der Autor des Werbemittels stets schriftlich bekannt zu geben.

18. Vertraulichkeit / Datenschutz

18.1 APG|SGA behandelt die ihr vom Kunden zugegangenen Dateien vertraulich. Sie verwendet die Dateien ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung. Davon ausgenommen sind Ziff. 9.3, 18.2 und 18.3.

18.2 APG|SGA kann die für die branchenüblichen Werbestatistiken notwendigen Angaben über Aussenwerbungskampagnen an ein oder mehrere spezialisierte Institute liefern. Der Kunde kann diese Statistiken bei den Instituten auf eigene Kosten beziehen.

18.3 APG|SGA sowie Dritte (Bibliotheken, Museen usw.) können Werbemittel ausserhalb der Kampagne veröffentlichen, sofern eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist. Weder dem Kunden noch dem Urheber stehen hieraus Entschädigungsansprüche zu.

19. Schriftverkehr / Aufbewahrung

19.1 Sofern nichts anderes geregelt, verkehren APG|SGA und Kunde auf dem Schriftweg.

19.2 Nachrichten, welche die Vertragsparteien per E-Mail, Fax oder über PosterDirect übertragen, gelten als Geschäftskorrespondenz.

19.3 Die Gefahr für Verlust oder Veränderung einer zu übertragenden elektronischen Nachricht bleibt beim Kunden,

bis sie im APG|SGA Datenspeicher eingegangen ist.

19.4 Erfolgt während der Übertragung einer elektronischen Nachricht eine Fehlermeldung oder Unterbrechung, ist der Kunde verpflichtet, die Übertragung zu wiederholen bis sie ordnungsgemäss abgeschlossen ist oder sie über einen anderen Übermittlungskanal abzuwickeln.

19.5 Erhält der Kunde eine fehlerhafte Nachricht, ist der Kunde verpflichtet, APG|SGA sofort darüber zu informieren.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und APG|SGA unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von APG|SGA. APG|SGA ist berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht an dessen Wohnrespektive Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21. Schlussbestimmungen

Diese AGB ersetzen sämtliche früheren AGB von APG|SGA. APG|SGA behält sich jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB vor.